

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Beschluss vom 30.10.2013

T e n o r

Unter Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 22. März 2011 wird den Klägern Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt ..., ... Str. 53, ... I., beigeordnet.

G r ü n d e

Mit ihrer Beschwerde verfolgen die staatenlosen Kläger ihren in erster Instanz erfolglosen Antrag weiter, ihnen für ihre auf die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen gerichtete Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen ihren Prozessbevollmächtigten beizuordnen.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Den Klägern ist in Abänderung des angefochtenen Beschlusses nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen (I.) und nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 ZPO ihr Prozessbevollmächtigter beizuordnen (II.).

I. Nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 VwGO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Danach ist den Klägern, die nach den im Beschwerdeverfahren vorgelegten aktuellen Erklärungen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bot zu dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags (vgl. BayVGH, B.v. 10.4.2013 - 10 C 12.1757 - juris Rn. 25; B.v. 19.3.2013 - 10 C 13.334, 10 C 13.371 - juris 10 C 13.334, Rn. 26 m.w.N.), die hier mit dem Eingang der Klageerwiderung am 5. Januar 2011 eingetreten war, hinreichende Aussicht auf Erfolg und erschien nicht mutwillig. Die Erfolgsaussichten der Klage waren zu diesem Zeitpunkt zumindest offen.

Die Kläger stützen ihre Verpflichtungsklage auf § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Danach kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (§§ 22 bis 26 AufenthG) besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Ob den Klägern danach auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte und deshalb die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO zumindest zu verpflichten

gewesen wäre, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden, bedurfte zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife jedoch weiterer Klärung im Hauptsacheverfahren.

1. Die Kläger besaßen zu diesem Zeitpunkt seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Kläger erhielt am 29. März 2007 eine bis 28. März 2010 gültige und am 16. Februar 2010 bis 25. Oktober 2012 verlängerte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Der Klägerin wurde am 20. März 2007 eine bis 19. März 2010 gültige und am 16. Februar 2010 bis 26. Oktober 2012 verlängerte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt.

Zwar besaßen die Kläger damit eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes zum maßgeblichen Zeitpunkt im Januar 2011 erst seit knapp vier Jahren. Auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG wird jedoch gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis vor dem 1. Januar 2005 angerechnet. Darüber hinaus galten nach § 101 Abs. 2 AufenthG vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsbefugnisse nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG nach dem 1. Januar 2005 als Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG fort (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2013, § 101 AufenthG Rn. 16). Berücksichtigt man dies, so besaßen die Kläger am 5. Januar 2011 seit fast neun Jahren die nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erforderliche Aufenthaltserlaubnis. Denn vor den Aufenthaltserlaubnissen vom 29. März 2007 und 20. März 2007 waren ihnen bereits am 2. April 2002 bis zum 2. April 2004 befristete Aufenthaltsbefugnisse nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG erteilt worden, die am 30. März 2004 bis zum 2. April 2007 verlängert wurden.

2. Auch die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 9 AufenthG lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt vor (a). Ob die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt waren, bedurfte hingegen weiterer Klärung im Hauptsacheverfahren und war daher zumindest offen (b).

a) Die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 9 AufenthG waren erfüllt, soweit diese Regelung Anwendung findet.

aa) Bei Ausländern, die wie die Kläger vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis waren, findet zunächst nach § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 AufenthG keine Anwendung. Die Kläger brauchten daher weder mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachzuweisen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), noch mussten sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthG).

bb) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung standen unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der von den Klägern ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und des Bestehens von Bindungen im Bundesgebiet der Erteilung der Niederlassungserlaubnisse nicht entgegen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG).

Zwar ist der Kläger wegen eines Diebstahls von Waren im Wert von 106,73 DM im Jahr 1992 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen und wegen einmaligen Fahrens ohne Fahrerlaubnis im Jahr 1995 zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen verurteilt worden. Berücksichtigt man, dass seit diesen Straftaten zum maßgeblichen Zeitpunkt im Januar 2011 bereits mehr als fünfzehn Jahre vergangen waren und sich die Kläger in dieser Zeit keine weiteren Straftaten mehr zu Schulden kommen ließen, kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass von ihnen noch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging und deshalb Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen entgegen standen.

cc) § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG, nach dem die Niederlassungserlaubnis nur erteilt wird, wenn dem Ausländer die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist, hinderte die Erteilung der Niederlassungserlaubnisse ebenfalls nicht. Denn abgesehen davon, dass die Kläger zum für die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe maßgeblichen Zeitpunkt keine Arbeitnehmer waren, war ihnen ausweislich ihrer Aufenthaltserlaubnisse eine Erwerbstätigkeit ausdrücklich gestattet.

dd) Ebenso wenig scheidet die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an der Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AufenthG, dass der Ausländer im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse sein muss. Denn die Kläger übten zum maßgeblichen Zeitpunkt im Januar 2011 keine Erwerbstätigkeit aus, die weitere Erlaubnisse erfordert hätte.

ee) Darauf, ob die Kläger, wie § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG dies verlangt, über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügten, die dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprachen (§ 2 Abs. 11 AufenthG), kam es nicht an. Denn nach § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist bei Ausländern, die wie die Kläger vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Daran, dass dies bei den Klägern im Januar 2011 der Fall war, bestehen aber keine Zweifel. Denn sie haben ausweislich der Sitzungsniederschrift nur kurz nach diesem Zeitpunkt an der mündlichen Verhandlung im Hauptsacheverfahren vom 12. Mai 2011 ohne Dolmetscher teilgenommen.

ff) Schließlich verfügten die Kläger auch über ausreichenden Wohnraum, wie § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AufenthG dies für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verlangt. Als ausreichender Wohnraum wird dabei nach § 2 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungs-

suchenden in einer öffentlich geförderten Sozialwohnung genügt. Eine abgeschlossene Wohnung mit Küche, Bad und WC ist dabei als ausreichend anzusehen, wenn die Wohnungsgröße 12 m² pro Person umfasst (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2013, § 2 AufenthG Rn. 44). Dies war hier der Fall. Die Kläger verfügten nach dem bei den Behördenakten befindlichen Wohnungsmietvertrag über eine Wohnung mit Küche, Bad und WC mit einer Wohnfläche von 51,50 m².

b) Weiterer Klärung im Hauptsacheverfahren bedurfte zu dem für die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag maßgeblichen Zeitpunkt hingegen, ob den Klägern deshalb nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG keine Niederlassungserlaubnisse erteilt werden konnten, weil ihr Lebensunterhalt nicht gesichert war.

Zwar wäre der Lebensunterhalt der Kläger nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nur dann gesichert gewesen, wenn sie ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel hätten bestreiten können. Da die Kläger wegen der nur sehr geringen Rente des Klägers von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lebten und deshalb ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten konnten, war ihr Lebensunterhalt auch nicht im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert. Jedoch gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 AufenthG gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG entsprechend. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG wird daher von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

Die folglich entscheidungserhebliche Frage, ob die Kläger wegen einer körperlichen Krankheit ihren Lebensunterhalt nicht sichern konnten, bedurfte aber der weiteren Klärung im Hauptsacheverfahren. Denn die Kläger hatten ihre Klage unter anderem damit begründet, dass der 67 Jahre alte Kläger und die 63 Jahre alte Klägerin an diversen dauerhaften Erkrankungen litten, die die Aufnahme einer Tätigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausschlossen, wobei insbesondere die Klägerin zu 100% schwerbehindert sei, und dass die Ausgangsbehörde dies trotz des Vorliegens entsprechender Unterlagen nicht berücksichtigt habe. Ob bei den Klägern tatsächlich so gravierende Erkrankungen vorlagen, dass sie deswegen keiner zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausreichenden Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, konnte aber ohne weitere Sachaufklärung, wie sie § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit der Verpflichtung des Gerichts vorsieht, den Sachverhalt unter Heranziehung der Beteiligten von Amts wegen zu erforschen, nicht beurteilt werden und war deshalb zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags offen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 82 Abs. 1 AufenthG. Danach ist der Ausländer zwar verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Dementsprechend kann die Ausländer-

behörde ihm dafür nach § 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf geltend gemachte Umstände und beigebrachte Unterlagen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 AufenthG unberücksichtigt lassen, wenn der Ausländer nach § 82 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen worden war (vgl. BayVGH, B.v. 10.4.2013 - 10 C 12.1757 - juris Rn. 34). Abgesehen davon, dass die Beklagte von dieser Möglichkeit im Verwaltungsverfahren keinen Gebrauch gemacht hat, gilt § 82 Abs. 1 AufenthG aber ausschließlich für das Verwaltungsverfahren einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens (§ 82 Abs. 2 AufenthG), nicht aber im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dieses richtet sich vielmehr nach den Regelungen der VwGO und damit insbesondere nach § 86 Abs. 1 VwGO (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2013, § 82 AufenthG Rn. 13; BVerwG, U.v. 1.9.2011 - 5 C 27.10 - juris Rn. 25).

Bestand damit aber hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG weiterer Aufklärungsbedarf, so war zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife offen, ob den Klägern nach dieser Regelung eine Niederlassungserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden konnte und die Beklagte daher zumindest zu verpflichten gewesen wäre, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Bot die beabsichtigte Rechtsverfolgung damit bereits auf der Grundlage von § 26 Abs. 4 AufenthG hinreichende Aussicht auf Erfolg, so kommt es nicht darauf an, ob den Klägern nach § 9 Abs. 2 AufenthG, der neben § 26 Abs. 4 AufenthG anwendbar ist (vgl. BayVGH, U.v. 25.6.2013 - 10 B 12.2500 - juris Rn. 40; Dienelt in Renner, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 26 AufenthG Rn. 9), nicht nur wie nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, sondern weitergehend sogar ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bestand.

II. Waren damit die Voraussetzungen von § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfüllt, so war den Klägern auch nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 ZPO ihr Prozessbevollmächtigter beizuordnen. Denn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt war angesichts der Bedeutung der Sache für die Kläger erforderlich.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Weder fallen Gerichtskosten an, noch können Kosten erstattet werden. Gerichtskosten können im Prozesskostenhilfverfahren gemäß § 3 Abs. 2 GKG in Verbindung mit Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) nur erhoben werden, soweit eine Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Prozesskostenhilfeentscheidung verworfen oder zurückgewiesen wird. Eine Kostenerstattung ist sowohl für das Bewilligungs- als auch für das Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 4 und § 127 Abs. 4 ZPO).

Da Gerichtskosten nicht erhoben werden können, ist eine Streitwertfestsetzung entbehrlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).